

Jedoch bleibt dem Bundeskanzler das Recht vorbehalten, die Schahanweisungen innerhalb der fünfjährigen Umlaufzeit mit der Wirkung aufzukündigen, daß ihre Einlösung gegen Zahlung des Nennwerths sechs Monate nach der Kündigung erfolgt und ihre Verzinsung mit dem Ablauf dieser Frist aufhört. Die Kündigung erfolgt mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Preussischen Staatsanzeiger oder dem etwa an dessen Stelle tretenden amtlichen Blatte und in der in London erscheinenden „Times“ und kann auf eine oder mehrere Serien, welche durch das Loos bestimmt werden, oder auf den ganzen Emissionsbetrag gerichtet werden.

§. 3.

Die Schahanweisungen werden mit fünf vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen Terminen, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres, verzinst.

Zur Erhebung der vom 1. November 1870. ab laufenden Zinsen werden den Schahanweisungen zehn halbjährliche, am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällige Zinscheine beigelegt.

§. 4.

Die Einlösung der Schahanweisungen erfolgt durch die Königlich Preussische Staatsschulden-Tilgungskasse in Thalerwährung, in London bei der durch das Bundeskanzler-Amt noch bekannt zu machenden Einlösungsstelle in Englischer Goldwährung nach dem im §. 1. angegebenen Verthverhältniß beider Währungen. Der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerths verlangt wird, ist acht Tage zuvor Anmeldung zu machen.

Die Zinscheine sind, wie die Schahanweisungen in Deutschland in Thalerwährung, in England in Englischer Goldwährung zahlbar.

§. 5.

Findet die Einlösung der Schahanweisungen in Folge eingetretener Kündigung vor Ablauf der fünfjährigen Umlaufzeit statt, so sind von dem Inhaber bei Erhebung des Kapitalbetrages mit der Schahanweisung die dazu gehörigen an dem für die Einlösung festgesetzten Termine noch nicht fälligen Zinscheine zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, an der Kapitalzahlung gekürzt wird, um zur Einlösung der fehlenden Kupons verwendet zu werden.

Berlin, den 13. Dezember 1870.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.